

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 13/96 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (CDU) – Drs 13/96

Betr.: Straftaten bei Demonstrationen in Hetendorf, Lüchow, Hannover und Göttingen

Die Polizei des Landes Niedersachsen hat in den vergangenen Wochen in mehreren Fällen öffentlich begangene Straftaten zur Kenntnis nehmen müssen und aktenmäßig bearbeitet, ohne jedoch gegen die Straftäter vorgehen, diese an der Begehung der Straftaten hindern und ihre Personalien für eine Anzeigenerstattung feststellen zu dürfen.

Dieses Nichttätigwerden der Polizei war u. a. festzustellen bei folgenden Anlässen:

1. Aufmarsch von Neonazis in Hetendorf unter massiven Verstößen gegen das Versammlungsgesetz – so die Aussage des Staatssekretärs im Innenministerium.
2. In der ersten Junihälfte konnten im Landkreis Lüchow-Dannenberg ungehindert von der Polizei Straßensperren und Barrikaden errichtet, Straßen untertunnelt und sonstige Straftaten von gefährlichen Eingriffen in den Schienenverkehr bis zu Sachbeschädigungen von erheblichem Ausmaß begangen werden.
3. Nach dem Todesfall eines kurdischen Jugendlichen wurde in Hannover umfangreiches Propagandamaterial verbotener kurdischer Vereinigungen im Rahmen von Veranstaltungen und einer Demonstration verteilt.
4. Am 16. Juli 1994 demonstrierte in Göttingen ein aus mehreren hundert Vermummten und Bewaffneten bestehender „Schwarzer Block“ unter eklatanter Verletzung etlicher als Straftaten eingestufte Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Aus diesem Block heraus wurden schwere Straftaten begangen, die zu erheblichen Verletzungen von Polizeibeamten geführt haben. Auch diesem Treiben mußte die Polizei tatenlos zusehen. An dieser gewalttätigen Demonstration haben u. a. die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages Hülle Hartwig (SPD) und Jürgen Trittin (GRÜNE) teilgenommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Straftaten sind ihr im Zusammenhang mit den vier o. a. Punkten bekannt geworden?
2. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit den einzelnen Sachverhalten verletzt?
3. Wie hoch sind die bei den einzelnen Sachverhalten festgestellten Sachschäden?
4. Wie viele Personen hat die Polizei im Zusammenhang mit den vier Sachverhalten festgenommen?
5. Bei welchen der Sachverhalte und weshalb ist die Polizei nicht unverzüglich eingeschritten?

6. Welche Organisationen, Gruppierungen oder Parteien haben zu der unter Punkt 4 in Göttingen veranstalteten Demonstration aufgerufen?
7. War die Demonstration in Göttingen angemeldet?
Wenn ja, von welchem Veranstalter?
Wurden Verhandlungen über den Demonstrationsablauf zwischen Polizei und Veranstalter geführt?
8. War der Polizei bekannt, daß die „Antifa Jugendfront Göttingen“ laut Hannoverscher Allgemeiner Zeitung vom Freitag, dem 15. 7. 1994, also einen Tag vor der Demonstration, folgende Mitteilung präsentiert hat: „daß die Demonstration von einem ausgerüsteten schwarzen Block angeführt“ werde, „um gegenüber polizeilichen Provokationen handlungsfähig zu bleiben“.
9. Weshalb wurden in Göttingen keine Vorkontrollen eingerichtet, um das Mitführen von Waffen zu verhindern?
10. Gibt es eine Weisung des Innenministeriums oder einzelner Polizeibehörden gegen Personen, die Straftaten gem. § 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz begehen, nicht vorzugehen?
11. Will die Landesregierung auf das Gewaltmonopol des Staates verzichten, oder ist sie bereit, in Zukunft solche Vorfälle zu verhindern, und wenn ja, wie?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 23.21 – 01425/02 –

Hannover, den 10. 10. 1994

Die niedersächsische Polizei hat für ihre Arbeit anlässlich verschiedenster Einsätze der jüngsten Vergangenheit, so z. B. während der Ausschreitungen bei den sog. Chaos-Tagen in Hannover und im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Aktionen anlässlich des Todestages von Rudolf Heß, in der Öffentlichkeit Lob und Anerkennung – auch aus den Reihen der Opposition im niedersächsischen Landtag – erfahren.

Auch vor diesem Hintergrund weist die Landesregierung Unterstellungen in der Einleitung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Fischer von sich, daß die Polizei in den später beschriebenen Fällen

- Straftaten zur Kenntnis nehmen mußte,
- nicht gegen die Straftäter vorgehen durfte,
- die Straftäter nicht an der Begehung der Straftaten hindern durfte und
- die Personalien für die Anzeigeerstattung nicht feststellen durfte.

Die Landesregierung verwahrt sich gegen derartige Behauptungen, weil sie den Eindruck erwecken, es seien Weisungen ergangen, daß die Polizei sich so zu verhalten habe.

In einem demokratischen Rechtsstaat – so auch in Niedersachsen – wird die Polizei ausschließlich auf der Basis des geltenden Rechts tätig. Die Inanspruchnahme dabei bestehender Ermessensspielräume gehört auch zu den Kennzeichen eines Rechtsstaates und eignet sich nicht zur Unterstellung angeblicher Weisungen, bestimmte Handlungen nicht durchführen zu dürfen.

Zu 1:

Im Zusammenhang mit den im Vorspann der Kleinen Anfrage genannten Sachverhalten/Anlässen sind folgende Straftaten aktenkundig geworden:

- a) Zum sog. Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ am 22. 5. 1994 in Hetendorf

Im Zusammenhang mit dem sog. Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ am 22. 5. 1994 in Hetendorf sind zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet worden; sechs davon richten sich gegen unbekannte Täter. Die Ermittlungen werden wegen Vergehens gegen das Versammlungsgesetz (Verstoß gegen das Uniformierungsverbot und gegen das Bewaffnungsverbot), wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Beleidigung geführt.

Insofern verweise ich auch auf die Antwort der Landesregierung vom 17. 7. 1994 auf die Kleine Anfrage des Abg. Heinemann (CDU) zum „Pfingsttreffen“ der Wiking-Jugend in Hetendorf, Drs 12/6320.

- b) Im Sachzusammenhang mit einem möglichen „CASTOR-Transport“ im Raum Lüchow-Dannenberg (Stichtag: 9. 8. 1994)

Im Zusammenhang mit einem Transport eines „CASTOR-Behälters“ vom Kernkraftwerk Philippsburg in das Zwischenlager Gorleben sind 107 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Diese Verfahren richten sich nahezu ausnahmslos gegen Unbekannt. Die meisten Verfahren werden wegen Sachbeschädigung geführt. Außerdem wird wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßen- und Bahnverkehr ermittelt.

- c) Im Sachzusammenhang mit einer angemeldeten Trauerdemonstration am 9. 7. 1994 in Hannover

Im direkten Zusammenhang mit der Trauerdemonstration am 9. 7. 1994 in Hannover sind neun Verfahren wegen Vergehens nach § 20 Vereinsgesetz eingeleitet worden, die sich gegen sechs Beschuldigte richten. Darüber hinaus befinden sich derzeit noch acht weitere Ermittlungsverfahren (vornehmlich Sachbeschädigungen [Plakatierungsaktionen] im Vorfeld der eigentlichen Demonstration) in der polizeilichen Sachbearbeitung, die zum Teil noch nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind,

und

- d) Im Sachzusammenhang mit einer versammlungsrechtlichen Aktion am 16. 7. 1994 in Göttingen aus Anlaß eines Ermittlungsverfahrens gegen die sog. Autonome Antifa (M)

Im Zusammenhang mit einer Demonstration in Göttingen am 16. 7. 1994, die sich gegen Durchsuchungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Celle richtete, ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, das sich zunächst gegen die Mitglieder der sog. Autonomen Antifa (M) wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz richtet, die nach bislang vorliegenden Erkenntnissen als Veranstalter der Demonstration anzusehen sind. Darüber hinaus wird in weiteren Verfahren gegen Unbekannt wegen Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung ermittelt.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit den im Vorspann der Kleinen Anfrage genannten Ereignisse sind Verletzungen von Personen wie folgt bekannt geworden:

- a) Zum sog. Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ am 22. 5. 1994 in Hetendorf

Ein eingesetzter Polizeibeamter erlitt durch einen Schlag gegen die rechte Gesichtshälfte leichte Verletzungen.

- b) Im Sachzusammenhang mit einem möglichen „CASTOR-Transport“ im Raum Lüchow-Dannenberg (Stichtag: 9. 8. 1994)

Bei dem am 13. 7. 1994 erfolgten Polizeieinsatz zum Abbau der Straßenblockaden und der Räumung des sog. Hüttendorfs wurde ein Polizeibeamter verletzt (Biß in das Knie). Eine der im „Hüttendorf“ aufhältigen männlichen Personen stürzte ohne Fremdeinwirkung beim Abseilen von einem errichteten Holzturm und zog sich einen Kieferbruch zu.

- c) Im Sachzusammenhang mit einer angemeldeten Trauerdemonstration am 9. 7. 1994 in Hannover

Keine.

- d) Im Sachzusammenhang mit einer versammlungsrechtlichen Aktion am 16. 7. 1994 in Göttingen aus Anlaß eines Ermittlungsverfahrens gegen die sog. Autonome Antifa (M)

Am 16. 7. 1994 wurden sieben Beamte (davon mußten zwei Beamte im Klinikum behandelt werden) durch Steinwürfe verletzt.

Zu 3:

Sachschäden wurden bislang wie folgt registriert:

- a) Zum sog. Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ am 22. 5. 1994 in Hetendorf

Bei den Vorgängen in Hetendorf ist ein mit 1500 DM bezifferter Sachschaden an der Fotoausrüstung eines Journalisten entstanden.

- b) Im Sachzusammenhang mit einem möglichen „CASTOR-Transport“ im Raum Lüchow-Dannenberg (Stichtag: 9. 8. 1994)

Eine abschließende Feststellung der Höhe der Sachschäden, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Zusammenhang mit Straftaten entstanden sind, die sich gegen den CASTOR-Transport richteten, ist bislang noch nicht möglich. Eine vorläufige Schätzung ergibt Sachschäden in Höhe von ca. 300 000 DM.

- c) Im Sachzusammenhang mit einer angemeldeten Trauerdemonstration am 9. 7. 1994 in Hannover

Die Höhe der im Zusammenhang mit der Demonstration in Hannover entstandenen Sachschäden ist noch nicht bekannt.

- d) Im Sachzusammenhang mit einer versammlungsrechtlichen Aktion am 16. 7. 1994 in Göttingen aus Anlaß eines Ermittlungsverfahrens gegen die sog. Autonome Antifa (M)

Die Höhe des Sachschadens, der bei der Demonstration in Göttingen am 16. 7. 1994 entstanden sind, steht bislang noch nicht fest.

Zu 4:

Polizeiliche Freiheitsbeschränkungen (gefahrenabwehrender und strafprozessualer Art) sind wie folgt vorgenommen worden:

- a) Zum sog. Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ am 22. 5. 1994 in Hetendorf

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht vorgenommen; es erfolgen insgesamt vier Identitätsfeststellungen.

Insofern verweise ich auch auf die Antwort der Landesregierung vom 17. 7. 1994 auf die Kleine Anfrage des Abg. Heinemann (CDU) zum „Pfingsttreffen“ der Wiking-Jugend in Hetendorf, Drs 12/6320.

- b) Im Sachzusammenhang mit einem möglichen „CASTOR-Transport“ im Raum Lüchow-Dannenberg (Stichtag: 9. 8. 1994)

Bei der Räumung des sog. Hüttendorfs erfolgten 270 Identitätsfeststellungen gem. § 163b StPO, davon 59 Feststellungen mit freiheitsentziehendem Charakter. Eine Person wurde nach Widerstandshandlungen (§ 113 StGB) vorläufig festgenommen, aufgrund nichtvorliegender Haftgründe jedoch wieder aus polizeilichem Gewahrsam entlassen.

- c) Im Sachzusammenhang mit einer angemeldeten Trauerdemonstration am 9. 7. 1994 in Hannover

Keine.

- d) Im Sachzusammenhang mit einer versammlungsrechtlichen Aktion am 16. 7. 1994 in Göttingen aus Anlaß eines Ermittlungsverfahrens gegen die sog. Autonome Antifa (M)

Im Zusammenhang mit der demonstrativen Aktion am 16. 7. 1994 erfolgte – nach Beendigung des Aufzugs – die Personalienfeststellung eines Teilnehmers (wegen Abbrennens von Feuerwerkskörpern).

Zu 5:

Ein „Einschreiten“ der Polizei gestaltet sich nicht als stereotypes Anwenden immer gleicher Maßnahmen. Vielmehr sind lageangepaßt aus vielen in Frage kommenden Maßnahmen diejenigen zu wählen, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um Gefahrenlagen zu beseitigen, bzw. die erforderlich sind und keinen Aufschub gestatten, wenn Straftaten aufzuklären sind.

Bei keinem der hier in Rede stehenden Sachverhalten ist die Polizei nicht unverzüglich eingeschritten. Die Art der gewählten Maßnahmen mußte sich jedoch u.a. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Verhinderung einer Eskalation zeitweise auf bestimmte – unverzüglich eingeleitete – Beweissicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen beschränken.

Zu 6:

Zu der Demonstration am 16. 7. 1994 in Göttingen haben – ausweislich des dazu bekannt gewordenen Flugblatts und einer Anzeige im „Göttinger Tageblatt“ vom 16. 7. 1994 – folgende Organisationen öffentlich aufgerufen:

- Sozialistische Jugend – Die Falken
- Naturfreunde-Jugend Göttingen,
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN/BdA),
- SPD Ortsverein Göttingen-Südstadt,
- Fördergemeinschaft Informations- und Beratungszentrum gegen Rechtsextremismus in Südniedersachsen e.V.,
- Göttinger Bürgerinnen und Bürger gegen Rechtsextremismus und Gewalt,
- DKP-KV Göttingen,
- Linke Liste Göttingen (LIG),
- GGLF-Jugend Göttingen,
- Juso Hochschulgruppe Göttingen,
- VSRV,
- Volkshaus der Türkei,
- Kreisverband der GRÜNEN, Göttingen,
- Kreisverband der GRÜNEN, Northeim,
- Antifa Jugendfront,
- Föderation der Arbeiter aus der Türkei in der BRD (ATIF),

- Antifaschistische Liste,
- Bündnis betroffener Schülerinnen (NOM),
- SUMPF,
- Verein zur Förderung antifaschistischer Kultur,
- Fachschaft Basisgruppe Medizin,
- A(e)G,
- Autonomes Infobüro,
- Frauencafe,
- Antifa Frauengruppe,
- Das Ausländerinnenkomitee der Gesamthochschule Witzenhausen,
- Arbeitskreis Antirassismus Witzenhausen,
- Göttinger Drucksache,
- Göttinger Friedensbündnis,
- Fachschaft Theologie,
- Bunte/lila Hilfe,
- Aktivdruck Göttingen,
- Ortsverband Göttingen GAL/GRÜNE,
- Göttinger Ärzte – IPPNW/Gruppe,
- PDS Göttingen,
- PDS Basis Organisation,
- Politischer Arbeitskreis in der evang. Jugend,
- Juso Stadtverband,
- Autonome Frauen/Lesben Göttingen,
- Northeimer Bürgerinnen gegen Rechtsextremismus,
- ÖTV/Vertrauensleute/Leitung der Universität Göttingen und
- GEW-Kreisvorstand.

Zu 7:

Die Demonstration am 16. 7. 1994 in Göttingen war nicht angemeldet. Gespräche zwischen Polizei und Veranstalter über den beabsichtigten Demonstrationsverlauf erfolgten nicht. Dies war auch nicht möglich, da sich niemand als Veranstalter/Demonstrationsleiter zu erkennen gab. Darüber hinaus richtete sich die demonstrative Aktion gegen Justiz und Polizei. Insofern bestand auch keine Gesprächsbereitschaft von seiten der Demonstrationsteilnehmer/-aufrufer.

Zu 8:

Ja.

Zu 9:

Der Polizeiführer hat auf die Einrichtung von sog. Vorkontrollen verzichtet, weil nach seiner Beurteilung keine hinreichende Aussicht auf einen polizeilichen Erfolg derartiger Maßnahmen bestanden. Es wurde u.a. davon ausgegangen, daß gewaltbereite Störer z.B. gefährliche Gegenstände bereits vorher an bzw. in der Nähe des späteren Geschehensortes verbracht hatten.

Zu 10:

Nein.

Zu 11:

Die Landesregierung hat nicht die Absicht und erweckt auch nicht den Eindruck, auf das Gewaltmonopol des Staates zu verzichten bzw. verzichten zu wollen. Wie keiner demokratisch legitimierten Regierung wird es auch ihr nicht gelingen können, Straftaten im

Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Aktionen völlig zu verhindern bzw. auszuschließen, ohne gleichzeitig das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz in einer unzulässigen Weise anzutasten.

Glogowski

